

Stuttgarter Info-Service

Verbesserungen bei der Anrechnung auf die Grundsicherung

Das wichtigste Hemmnis für die Verbreitung der betrieblichen und privaten Altersversorgung bei Niedrigverdienern wurde durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) deutlich abgemildert. Private und betriebliche Altersversorgung lohnt sich dadurch auch für Kunden mit geringem Einkommen oder gebrochenen Lebensläufen.

Ausgangslage:

Die sogenannte „Grundsicherung“ ist seit Langem Bestandteil des Sozialhilferechts. Sie ist im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt.

Bisher haben Kunden mit niedrigem Einkommen oft keine eigene Altersversorgung aufgebaut. Für sie war es abzu-sehen, dass es zum Bezug von Grundsicherung kommen kann. Grundsicherung erhalten Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt im Alter und bei Erwerbsminderung benötigen. Eine eigene private oder betriebliche Vorsorge wurde bei der Grundsicherung angerechnet.

Das gilt seit 2018:

- Leistungen aus freiwilliger Altersvorsorge werden – bis zu 100 Euro monatlich pauschal – nicht auf die Grundsicherung angerechnet.
- Der über die 100 Euro hinausgehende Teil bleibt zu 30 % anrechnungsfrei.
- Deckelung der gesamten nicht anzurechnenden Leistung auf 50 % der Regelbedarfsstufe I (Hartz IV) = 216 Euro (Stand: 11/2019).
- Der Freibetrag in der Grundsicherung gilt für Leistungen aus freiwilliger Altersversorgung, zum Beispiel bAV, Riester, Basisrenten und private Rentenversicherung.

Beispiel: Rentner, eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung 300 €/ Monat, bAV-Rente: 120 €/ Monat.

Alle Angaben in der Tabelle sind monatlich.

	Bisherige Anrechnungspraxis bei der Grundsicherung:	Seit 2018 neue Anrechnungspraxis bei der Grundsicherung:
Angemessene Mietkosten		486 €
Angemessene Heizkosten		64 €
Regelbedarf (2020)		432 €
Gesamtbedarf		982 €
	Die GRV-Rente und bAV-Rente werden voll angerechnet und führen zu einer Bedarfszahlung von 562 €.	Die GRV-Rente wird voll angerechnet. Die bAV-Rente wird durch den Freibetrag nur mit 14 € angerechnet. Das führt zu einer Bedarfszahlung von 668 €.
Zur Verfügung stehen:		
bAV-Rente (bereits verbeitragt)	120 €	120 €
GRV-Rente (bereits verbeitragt)	300 €	300 €
Bedarfzahlung	562 €	668 €
Summe	982 €	1.088 €
Fazit	Die bAV bringt keine Verbesserung.	Die bAV bringt 106 €/rund 11% Verbesserung gegenüber der alten Regelung.